



GEMEINDEAMT WERNBERG

Bundesstraße 11 • 9241 Wernberg/Kärnten

Tel.- Nr. 04252/3000 • Fax: 04252/3000- 41

E-Mail: wernberg@ktn.gde.at

Homepage: <http://www.wernberg.gv.at>

UID-NR: AT U44392000

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 28.11.2019

mit welcher die

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

in Entsprechung des

§ 14 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idgF vom
LGBl. Nr. 74/2019 für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Bevorzugt aufzunehmen sind bei erstmaliger Anmeldung (nach Alter):
 - a. Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen.
 - b. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind.
 - c. Kinder von arbeitslosen AlleinerzieherInnen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung – alterserweiterte Kinderbetreuung - vollendete 12 Monate).
 - b. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
 - c. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
 - d. Die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten.
 - e. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse (Mutter-Kind-Pass)
 - f. Die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
 - g. Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG LGBl. Nr. 74/2019, Teil 2, 1. Abschnitt § 3). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet vom 01.Jänner bis 31.März eines jeden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Wernberg statt.

5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit. Gastkinder aus anderen Gemeinden werden aufgenommen, wenn nach Ausschöpfung der Kindergartenplätze durch die Kinder der Gemeinde Wernberg noch Freiplätze vorhanden sind, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).
6. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
7. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche.
8. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
9. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder Ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
11. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
12. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3 Betriebszeit

1. Die Kindergärten werden als Jahreskindergärten geführt. Das Kindergartenjahr ist ident mit dem jeweiligen Schuljahr und wird an den Schultagen der Pflichtschule (5-Tage-Schulwoche) geführt. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags, Montag bis Freitag, 07.30 – 13.00 Uhr
 - b. Erweiterter Halbtags, Montag bis Freitag, 7.30 – 14.00 Uhr
 - c. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.30 Uhr festgesetzt. Die Kinder können zwischen 12.15 Uhr und 13.00 Uhr abgeholt werden.

- d. Ganztags, Montag bis Freitag, 07.30 – 16.00 Uhr
 - e. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.30 Uhr festgesetzt. Die Kinder müssen bis 16.00 Uhr abgeholt werden.
3. Die Kindergärten bleiben geschlossen:
- a. Weihnachtsferien (24.12. bis 06.01.)
 - b. Osterferien (Karwoche)
 - c. Sommerferien (ident mit dem Sommer-Schulferien, ausgenommen Kindergarten-Sommergruppe)
4. Die Besuchstage für Kinder, die nicht der Kindergartenpflicht unterliegen, sind ident mit jenen Kindern, die der Kindergartenpflicht unterliegen.
5. Bei entsprechendem Bedarf wird eine Kindergarten-Sommergruppe geführt. Für diese Gruppe gilt eine Schließzeit von 3 Wochen vor Schulbeginn des jeweiligen Schuljahres.
6. Bei Vorliegen des Bedarfes wird eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten ermöglicht (07.00 – 07.30 Uhr).
7. Für eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeit (nach 16.00 Uhr) ist jährlich, während der Anmeldefrist eine Bedarfserhebung durchzuführen. Bei Bedarf wird eine kostenpflichtige Beaufsichtigung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,-- unterstützt.

2. Der Monatsbeitrag inkl. 10% USt. wird seitens des Landes Kärnten gefördert und ist wie folgt zu entrichten:

		Monats- beitrag	Förderung Land Kärnten	zu be- zahlen
a.	Ganztagsgruppe 07.30 – 16.00 Uhr	€ 168,--	€ 83,--	€ 85,--
b.	Erweiterte Halbtagsgruppe 07.30 – 14.00 Uhr	€ 136,--	€ 56,--	€ 80,--
c.	Halbtagsgruppe	€ 115,--	€ 56,--	€ 59,--
d.	Ganztagsgruppe für Kinder zwischen dem 12. und 24. Lebensmonat	€ 194,--	€ 83,--	€ 111,--
e.	Erweiterte Halbtagsgruppe für Kinder zwischen dem 12. und 24. Lebensmonat	€ 159,--	€ 56,--	€ 103,- -
f.	Halbtagsgruppe für Kinder zwischen dem 12. und 24. Lebensmonat	€ 138,--	€ 56,--	€ 82,--
g.	Verpflichtendes Kindergartenjahr ganztags	€ 168,--	€ 85,-- € 28,--	€ 55,--
h.	Verpflichtendes Kindergartenjahr halbtags	€ 115,--	€ 85,--	€ 30,--
i.	Verpflichtendes Kindergartenjahr erweiterter Halbtags	€ 136,--	€ 85,--	€ 51,--
j.	Verpflegungskostenbeitrag für Mittagstisch			€ 70,--

k.	Inanspruchnahme Randzeit, pro Randzeit (30 Minuten)			€ 15,--
----	--	--	--	---------

3. Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung (soziale Staffel)

Stellt der Kindergartenbeitrag für Sie auf Grund Ihrer Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, können Sie bei der Gemeinde Wernberg, Kindergarten und Schulen, um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsfreiheit, gemäß den geltenden Richtlinien, ansuchen.

Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf die vom Land Kärnten, Abteilung 4, festgesetzten Beitragsgrenzen betreffend den Familienzuschuss.

Für das 1. Kind, das den Kindergarten besucht, gewährt die Gemeinde Wernberg einen Zuschuss von 30 % des **zu zahlenden** Kindergartenbeitrages (somit abzüglich des vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten Kinderstipendiums), wenn das Familiennettoeinkommen **unter der entsprechenden Einkommensgrenze** liegt.

Eine Auszahlung dieses Zuschusses ist **ausschließlich nur dann möglich**, wenn **alle notwendigen Unterlagen** vorgelegt wurden.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen in Kopie beizulegen:

- Bezugsnachweis (Lohn-, Gehalt, Lehrlingsentschädigung etc.)
- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
- Bestätigung über das Kinderbetreuungsgeld (Gebietskrankenkasse)
- Bestätigung über den Familienzuschuss (Amt der Kärntner Landesregierung)
- Nachweis über die Familienbeihilfe Finanzamt
- Unterhaltsbeschluss, Scheidungsurteil
- Nachweis über zu leistende Alimentationszahlungen
- Bestätigung über die Kinderbetreuungshilfe (Arbeitsmarktservice)
- Mietvorschreibung (getrennt nach Miete und Betriebskosten)
- Bescheid Wohnbeihilfe

Beitragsermäßigung **unabhängig der Einkommensgrenze**: Besuchen 2 Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, wird der **zu zahlende** Kindergartenbeitrag (somit abzüglich des Kinderstipendiums) für das 2. Kind um 50 % reduziert. Für alle weiteren Kinder (z.B. 3., 4. oder weiteres Kind) die den Kindergarten aus einer Familie gleichzeitig besuchen, gibt es keine Beitragsvorschreibung. Die Reduzierung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung. Diese Regelung gilt nicht für den Verpflegungskostenbeitrag.

In sozialen Härtefällen entscheidet der Bürgermeister über eine weitere Beitragsermäßigung.

4. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
5. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von zwei Wochen. In diesem werden 50 % des Beitrages verrechnet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Bestätigung des Arztes.
6. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
7. Für Kinder die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, ist der Beitrag um 50 % des Normalbeitrages zu erhöhen.
8. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung.

9. Der Kindergartenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten und wird an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.
10. Eine aliquote Abrechnung des Kindergartenbeitrages erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn). Für den Monat Juli (Ende), erfolgt die aliquote Abrechnung nur dann, wenn es keinen Besuch der Kindergarten-Sommergruppe gibt.
11. Sollte ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.
12. Zu Beginn des Kindergartensemesters wird von den Erziehungsberechtigten ein Betrag für Bastelmaterial und Kopierbeitrag eingehoben.

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - c. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).
 - d. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
 - e. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung.
 - f. Verletzung der Bestimmung der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes).
 - g. Der Rückstand des Kindergartenbeitrages und/oder Verpflegungskostenbeitrages max. 3 Monate) trotz erfolgter Mahnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit Wirkung 01.01.2020 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019 zugrunde. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungsordnung vom 6.12.2012 (zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2015) außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Bgm. Franz Zwölbar

Angeschlagen am:
Abgenommen am: